

# Möglichkeiten der Nachreichung von Unterlagen erweitern

Anpassung § 7 der 9. BImSchV

Mai  
2026



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Hintergrund.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgestaltung der Möglichkeit zur Nachreichung als gebundene Entscheidung.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Im Einzelnen.....</b>	<b>4</b>
3.1	Regelbeispiel: Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis .....	5
3.2	Regelbeispiel: Baulasten und sonstige dingliche Sicherungen, insbesondere für Abstandsvorgaben und Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen .....	6
3.3	Regelbeispiel: Prüfungspflicht aufschiebender Bedingungen und Auflagenvorbehalt.....	7

## 1 Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225 vom 8. Juli 2024) hat der Gesetzgeber wichtige Impulse für den Bürokratieabbau gesetzt. Diese haben das Potenzial, Verfahren beim Ausbau der Windenergie deutlich zu beschleunigen. Dies gilt unter anderem für den in § 7 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gewählten Ansatz, dass Behörden in der Regel eine Nachreichung von Unterlagen zulassen sollen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solche nicht unmittelbar von Bedeutung sind. Als nicht abschließende Beispielfälle werden der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger aufgeführt. **Leider hat sich in der Vollzugspraxis gezeigt, dass dieses Potenzial der Verfahrensbeschleunigung durch Nachreichung von Unterlagen bislang nicht ausgeschöpft wird.** Dies ist auch auf vereinzelte Entscheidungen von Oberverwaltungsgerichten zurückzuführen, die die gesetzliche Zielsetzung konterkarieren.

## 2 Ausgestaltung der Möglichkeit zur Nachreichung als gebundene Entscheidung

Um dem Beschleunigungsansatz des § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Vollzugspraxis zur Geltung zu verhelfen, schlägt der BWE daher eine Ergänzung und **Konkretisierung der Regelung vor. Insbesondere sollen weitere praxisrelevante Fallkonstellationen in Form von Regelbeispielen aufgenommen werden. Dies würde nicht nur der Windenergiebranche, sondern branchenübergreifend Verfahrenserleichterungen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren bringen.**

Konkret unterbreiten wir den folgenden Formulierungsvorschlag ab Satz 6 des § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV:

*„Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. [...] Teilprüfungen sind auch vor Vorlage der vollständigen Unterlagen vorzunehmen, soweit dies nach den bereits vorliegenden Unterlagen möglich ist. Die Behörde **hat bei Beantragung des Antragstellers** ~~señ~~ **zuzulassen**, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, ~~insbesondere den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,~~ bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können. ~~Dies gilt auch für die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger, soweit diese für die Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar von Bedeutung ist.~~*

***Dies gilt insbesondere für***

- ***den Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Absatz 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;***
- ***die Bestätigung des Entsorgungsweges durch einen potenziellen Entsorger;***
- ***Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis der Anlage (insbesondere Baugrundgutachten und bauaufsichtlicher Prüfbericht eines anerkannten Prüfsachverständigen);***
- ***die Eintragung von Baulasten oder anderweitiger dinglicher Sicherungen zur Sicherstellung bauordnungsrechtlicher Vorgaben (z. B. bezüglich Abstandsflächen und der Erschließung des Vorhabens);***
- ***den Nachweis der dinglichen Sicherung von Flächen zur Durchführung erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz.***

***Für Unterlagen, die nicht unter Satz 7 fallen, hat die Behörde bei der Bewertung, ob diese nicht unmittelbar für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage von Bedeutung sind und daher bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden können, anhand der Angaben des Antragstellers die Möglichkeit aufschiebender Bedingungen nach § 12 Abs. 1 Satz Bundes-Immissionsschutzgesetz und nachträglicher Auflagen nach § 12 Abs. 2 (a) Bundes-Immissionsschutzgesetz zu berücksichtigen. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus nachzureichenden Unterlagen Änderungen der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage erforderlich werden könnten, die die Frage der Genehmigungsfähigkeit aber voraussichtlich nicht von Grund auf neu aufwerfen, ist eine Nachreichung der Unterlagen unter Aufnahme eines Auflagenvorbehaltes möglich.***

### **3 Im Einzelnen**

Die Voraussetzung, dass die Nachreichung von Unterlagen nur dann möglich ist, wenn deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht unmittelbar relevant sind, stellt bereits ausreichend sicher, dass erforderliche Unterlagen zum Nachweis der Genehmigungsfähigkeit zwingend vor Genehmigungserteilung vorzulegen sind. Ein weiterer, wenn auch eingeschränkter Ermessensspielraum der Behörde in Form einer Soll-Regelung ist insoweit nicht erforderlich. Die Ausgestaltung als gebundene Entscheidung führt zu mehr Rechtssicherheit für die Vorhabenträger und zu einer bundesweiten Harmonisierung der Vollzugspraxis im Hinblick auf die Möglichkeit der Nachreichung von Antragsunterlagen.

Mit der Aufnahme der Regelbeispiele soll für bestimmte Fälle in Genehmigungsverfahren festgelegt werden, dass diese Unterlagen nachgereicht werden dürfen, ohne dass die Behörde im Einzelfall zu prüfen hat, ob diese keine unmittelbare Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage haben.

### 3.1 Regelbeispiel: Unterlagen zum Standsicherheitsnachweis

Als gängige Vollzugspraxis hatte sich bereits etabliert, Unterlagen zum Nachweis der Standsicherheit erst nach Genehmigungserteilung und vor Baubeginn vorzulegen. Diese Praxis wurde wiederholt durch verschiedene Oberverwaltungsgerichte als zulässig bestätigt. So hat beispielsweise der VGH Baden-Württemberg mit Urteil vom 28. April 2025 entschieden, dass es der gängigen und zulässigen Praxis entspricht, *„dass vor Genehmigungserteilung noch keine abschließende Klärung der Standsicherheit zu erfolgen hat und die Standsicherheit erst nach Genehmigungserteilung, aber vor Erteilung des Baufreigabebescheins nachgewiesen wird“*. Diese aus dem Baurecht stammende Vorgehensweise sei auch auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren zu übertragen (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 28.04.2025, 10 S 1455/23, juris Rn. 136). Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in einer Entscheidung vom 15. November 2024 ebenfalls nicht beanstandet, dass der Standsicherheitsnachweis in Form eines Baugrundgutachtens und einer Typenprüfung ausweislich der Nebenbestimmungen der streitgegenständlichen Genehmigung erst vor Baubeginn vorzulegen waren (OVG NRW, Urteil vom 15.11.2024, 22 D 227/23.AK, juris Rn. 117).

Zu Rechtsunsicherheiten führt jedoch insbesondere eine aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg vom 12. Dezember 2025. Darin wird davon ausgegangen, dass der Nachweis der Standsicherheit der zu genehmigenden Anlage die Voraussetzungen für ein Nachreichen der Unterlagen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV grundsätzlich nicht erfülle (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2025, 12 MS 43/24, juris Rn. 30 f.; ähnlich auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 30.09.2025, OVG 7 A 15/25, juris Rn 32). **Diese Entscheidung hat das Potenzial, auch über die Windenergiebranche hinaus die bislang weit verbreitete Vollzugspraxis, Standsicherheitsnachweise vollständig oder zumindest in Teilen unter Verwendung aufschiebender Bedingungen nachzureichen, zu konterkarieren. Diese Praxis wurde durch entsprechende Rechtsprechung verschiedener Oberverwaltungsgerichte bestätigt.** Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich in dem entschiedenen Fall um eine besondere Standortkonstellation handelte, die umfangreiche Pfahlgründungen erforderlich machte (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.12.2025, 12 MS 43/24, juris Rn. 31). Das Umweltbundesamt (UBA) schätzt insoweit den Anteil von Pfahlgründungen an Fundamenttypen für den deutschen Onshore-Windenergieanlagenbestand auf 14 Prozent (vgl. UBA (2019), Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen, S. 110<sup>1</sup>).

**Die gerichtliche Entscheidung über eine Ausnahmekonstellation für Windenergieanlagen darf nicht dazu führen, dass für regelmäßig unkritische Sachverhalte branchenübergreifend genehmigungsrechtliche Anforderungen erhöht werden, zumal Gutachterkapazitäten insbesondere in Bezug auf einzureichende Baugrundgutachten stark eingeschränkt sind.** Gleiches gilt für Berichte anerkannter Prüferingenieure zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise, die in Landesbauordnungen regelmäßig vorgesehen sind.

---

<sup>1</sup> Umweltbundesamt (2019): [Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen für einen ressourcensichernden Rückbau von Windenergieanlagen – Abschlussbericht](#).

Insbesondere überzeugt der Einwand in der Rechtsprechung gegen die Nachreichung von Unterlagen zur Standsicherheit nicht, dass sich aus einem Bericht eines zertifizierten Prüfers noch zwingend Änderungen am Standort der Windenergieanlage oder des Betriebsmodus ergeben könnten (vgl. Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg vom 30.09.2025, OVG 7 A 15/25, juris Rn. 32). Zum einen handelt es sich hier um eine nicht näher belegte Behauptung des Gerichtes, die sich mit den Erfahrungen aus der Projektentwicklung für Windenergieanlagen nicht deckt. Zum anderen wäre im Falle erforderlicher Änderungen diese sodann über eine Änderungsanzeige oder Änderungsgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde zu lösen. Alternativ kann man in Absprache mit dem Antragsteller die Möglichkeit nutzen, mittels Auflagenvorbehalt auch nachträglich noch Änderungen an Lage, Beschaffenheit oder Betrieb der Anlage zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen festzulegen. So können auch ggf. kritischere Konstellationen aufgrund besonderer Standortbedingungen (insb. in Form von ehemaligen Moor- oder Sumpflandschaften, sowie Regionen mit Lössböden, vgl. den bereits zitierten UBA-Text, Seite 71) gelöst werden.

### **3.2 Regelbeispiel: Baulasten und sonstige dingliche Sicherungen, insbesondere für Abstandsvorgaben und Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen**

Die Möglichkeit, die z. B. für den Nachweis der ausreichenden Erschließung eines Vorhabens oder die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsvorgaben benötigte Eintragungen von Baulasten oder anderweitiger dinglicher Sicherungen erst nach Genehmigungserteilung, aber vor Baubeginn vorzunehmen, wird in der Vollzugspraxis sehr unterschiedlich gehandhabt. Während in einzelnen Bundesländern Vollzugsbehörden hiervon regelmäßig Gebrauch machen, lehnen andere eine solche Vorgehensweise pauschal ab. Aufschiebende Bedingungen in Genehmigungen, mit denen die Vorlage entsprechender Nachweise erst vor Baubeginn zu erfolgen haben, wurden in der Rechtsprechung bereits als zulässig anerkannt. So hat beispielsweise das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16. November 2017 entschieden, dass eine als Bedingung bezeichnete Nebenbestimmung die Erschließung zukunftsbezogen – auf den maßgeblichen Herstellungszeitpunkt des Bauwerks – dadurch sicherstellt, dass mit der Herstellung nicht begonnen werden darf, solange beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Geh- und Fahrrechte) zugunsten der Flurstücke, auf denen die Windenergieanlage errichtet werden sollen, nicht vorgelegt worden sind (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.11.2017, OVG 11 B 6.15, juris Rn. 55).

Insbesondere dann, wenn der Vorhabenträger durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen bereits vor Genehmigungserteilung nachweisen kann, dass er auf die benötigten Grundstücke derart zugreifen kann, dass entsprechende Eintragungen von Baulasten bzw. sonstiger dinglicher Sicherungen durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen bzw. zuzulassen sind, ist gegen die Verlagerung der Eintragung auf einen Zeitpunkt zwischen Genehmigungserteilung und Baubeginn nichts einzuwenden. Da der Akt der jeweiligen Eintragung des dinglichen Rechts in der Praxis durchaus längere Zeiträume in Anspruch nehmen kann, ist eine entsprechende Klarstellung in § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV sinnvoll, dass im Regelfall entsprechende Nachweise über die Eintragungen vor Baubeginn nachgereicht werden können.

Dies gilt entsprechend für den gegebenenfalls erforderlichen Nachweis der dinglichen Sicherung von Flächen, auf denen erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 BNatSchG durchzuführen sind.

### **3.3 Regelbeispiel: Prüfungspflicht aufschiebender Bedingungen und Auflagenvorbehalt**

Neben den vorgesehenen Regelbeispielen gibt es noch zahlreiche weitere Unterlagen, die nachgereicht werden können, da sie nicht unmittelbar für die Genehmigungsfähigkeit von Bedeutung sind. So wird in der Rechtsprechung davon ausgegangen, dass die verfügbaren Eiswurfabschaltautomatiken von Windenergieanlagen ausreichen, um die insoweit bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit abzuwehren (OVG NRW, Urteil vom 28.08.2008, 8 A 2138/06, juris Rn. 195), so dass ggf. geforderte Gutachten zu Gefahren durch Eisabwurf auch nachgereicht werden könnten.

Die Vollzugspraxis zeigt jedoch, dass von der Möglichkeit, Unterlagen nachzureichen, sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht wird. Insbesondere werden die Instrumente der aufschiebenden Bedingung und des Auflagenvorbehaltes (in Einverständnis mit dem Antragsteller) bei der Bewertung, ob ein Nachreichen von Unterlagen möglich ist, nicht konsequent berücksichtigt. Die Aufnahme einer entsprechenden Prüfpflicht dieser Instrumente durch die Behörde soll dieses Defizit lösen und das Nachreichen von Unterlagen somit erleichtern. Insbesondere der Auflagenvorbehalt eignet sich dabei für die Absicherung von Konstellationen, in denen nicht völlig ausgeschlossen ist, dass sich aus nachgereichten Unterlagen noch zwingend Veränderungen an der genehmigten Anlage ergeben, die aber gleichzeitig nicht die Genehmigungsfähigkeit der Anlage selbst in Frage stellen.

Hierzu ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass z. B. geringfügige Standortverschiebungen von Windenergieanlagen um wenige Meter nicht dazu führen, dass zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zu besorgen sein könnten (OVG RLP, Beschluss vom 27.04.2017, 8 B 10738/17, juris Rn. 7). Dies findet jedoch eine Grenze, wenn durch die Nachreichung von Unterlagen die realistische Möglichkeit besteht, dass sich Erkenntnisse ergeben, die eine Genehmigungsfähigkeit nur durch umfangreiche Änderungen von Lage, Beschaffenheit oder Betrieb der Anlage sicherstellen können. Dies würde die Genehmigungsfähigkeit der Anlage grundlegend infrage stellen. Dieser Klarstellung dient der letzte Satz des Änderungsvorschlages.

## Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.  
EUREF-Campus 16  
10829 Berlin  
030 21234121 0  
info@wind-energie.de  
[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)  
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

### Foto

Unsplash (CCO)

### Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

### Ansprechpersonen

Elisabeth Görke | Justiziarin | [e.goerke@wind-energie.de](mailto:e.goerke@wind-energie.de)

### Autor\*innen in alphabetischer Reihenfolge

Dr. Gregor Ischebeck | Juwi AG

### Datum

19. Mai 2025